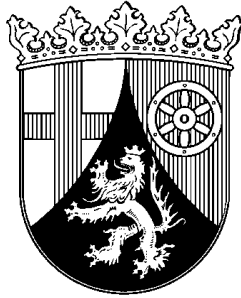


1 K 370/22.KO



**Veröffentlichungsfassung!**

# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

\*\*\*

w e g e n      Baunachbarrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Mai 2023, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Gietzen  
Richterin am Verwaltungsgericht Strunk  
Richter Wolf  
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Matthäus  
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Müller

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Die Kläger wenden sich gegen eine der Beigeladenen zu 1. erteilte Baugenehmigung und begehren von dem Beklagten ein bauaufsichtliches Einschreiten.

Die Kläger sind Eigentümer des mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks Gemarkung A<sup>\*\*\*</sup>, Flur 1<sup>\*\*\*</sup>, Flurstück-Nr. 2<sup>\*\*\*</sup> (B<sup>\*\*\*</sup>straße 3<sup>\*\*\*</sup>). Östlich des Grundstücks befindet sich ein Sportplatz (Flurstück-Nr. 4<sup>\*\*\*</sup>), der seit 1950 hauptsächlich von dem Beigeladenen zu 2. genutzt wird.

Der am 24. März 1994 bekannt gemachte Bebauungsplan „A<sup>\*\*\*</sup> – Flur 1<sup>\*\*\*\*</sup>“ weist für den Bereich, in dem sich das Grundstück der Kläger befindet, ein allgemeines Wohngebiet aus.

Unter dem 11. Dezember 2017 beantragte die Beigeladene zu 1. eine Baugenehmigung zur Nutzung des Sportplatzgeländes mit Trainingsbeleuchtung sowie zur Errichtung eines Ballfangzauns und einer Einfriedung. In einer Ergänzung zu dem Bauantrag teilte sie mit, an der Trainingsbeleuchtungsanlage würden keine technischen Änderungen vorgenommen. Die Anlage sei nicht Bestandteil des Bauantrages.

Das Ingenieurbüro C<sup>\*\*\*</sup> führte zu dem Vorhaben eine schalltechnische Untersuchung durch. Auf die Bewertung vom 4. Dezember 2020 wird Bezug genommen.

Am 15. Januar 2021 beantragten die Kläger gegenüber dem Beklagten ein bauaufsichtliches Einschreiten gegen die durch die Nutzung des Sportplatzes verursachten Lärm- und Lichtimmissionen.

Der Beklagte genehmigte der Beigeladenen zu 1. im vereinfachten Verfahren mit Baugenehmigung vom 1. März 2021 die beantragte Nutzung des Sportplatzes sowie die Errichtung des Ballfangzauns und der Einfriedung. Zum Bestandteil der Baugenehmigung erklärte er die schalltechnische Bewertung des Ingenieurbüros C\*\*\* vom 4. Dezember 2020. Nach der Nebenbestimmung Nr. 2 der Baugenehmigung hat die Beigeladene zu 1. für den Punktspielbetrieb sicherzustellen, dass die Nutzung an Sonn- und Feiertagen an nicht mehr als 18 Tagen erfolgt. Zudem ist nach der Nebenbestimmung Nr. 3 an dem Ballfangzaun eine dämmende Schicht anzubringen. Zur Begründung führte der Beklagte aus, die Trainingsbeleuchtungsanlage sei bereits mit Baugenehmigung vom 2. Juni 2003 genehmigt worden. Bei der Berechnung der Immissionsrichtwerte werde die Altanlagenregelung des § 5 Abs. 4 der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV –) angewandt.

Die Baugenehmigung wurde den Klägern am 3. März 2021 zugestellt. Am 16. März 2021 erhoben sie Widerspruch und brachten vor, der Betrieb des Sportplatzes habe schädliche Umwelteinwirkungen für sie zur Folge. Der durch das Ingenieurbüro C\*\*\* berechnete Beurteilungspegel für die Sonntagsspiele überschreite den maßgeblichen Immissionsrichtwert, da es sich bei den Spielen nicht um seltene Ereignisse im Sinne der Sportanlagenlärmschutzverordnung handele. Zudem beantragten die Kläger für den Fall, dass die Nutzung des Sportplatzes aufgenommen wird und über den Widerspruch bzw. eine mögliche Klage nicht abschließend entschieden worden ist, bauaufsichtlich im Wege einer Nutzungsuntersagungsverfügung gegen den Betrieb des Sportplatzes einzuschreiten. Der Widerspruch blieb bislang unbeschieden.

Unter dem 4. April 2023 beantragte die Beigeladene zu 1. die Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung eines (neuen) Ballfangzauns auf dem Sportplatz. Zur Begründung gab sie an, der Einfriedungszaun solle nur noch 2,00 m hoch sein. In einem Abstand von mindestens 3,05 m zu den Flurstücken 5\*\*\*, 2\*\*\* und 6\*\*\* werde zusätzlich ein Ballfangzaun errichtet. Dieser solle eine Höhe von insgesamt 6,00 m haben. Die unteren 2,00 m sollten aus Stabmatten und die oberen 4,00 m aus einem

Netz bestehen. Das schalltechnische Ingenieurbüro C\*\*\* äußerte hierzu, gegenüber der bisherigen Zaunanlage stelle dies eine erhebliche Verbesserung dar. Das Gutachten vom 4. Dezember 2020 behalte hinsichtlich des Spielbetriebes seine Gültigkeit.

Der sich an der Grundstücksgrenze befindliche Zaun ist inzwischen nur noch 2,00 m hoch.

Bereits zuvor haben die Kläger am 14. April 2022 Klage erhoben und tragen vor, die Baugenehmigung sei zu unbestimmt. Es sei nicht eindeutig, ob der Beklagte die Empfehlung des Gutachters, den Spielbetrieb freitags vor 20:00 Uhr abzuschließen, in den Bescheid aufgenommen habe. Überdies richteten sich die Pflichten nach §§ 22 ff. des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) an die Beigeladene zu 1. als Betreiber der Sportanlage. Da die Sportanlage aber von dem Beigeladenen zu 2. genutzt werde, gewährleiste die Baugenehmigung keinen Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Der von dem Gutachter für die Sonntagsspiele („Situation 3“) berechnete Beurteilungspegel überschreite den maßgeblichen Immissionsrichtwert von 55 dB(A). Der Beklagte sei fehlerhaft davon ausgegangen, dass der Spielbetrieb als seltenes Ereignis im Sinne der Nr. 1.5 des Anhangs 1 zur 18. BImSchV zu beurteilen sei. Die sonntags stattfindenden Spiele seien auf einem Fußballplatz übliche Sportveranstaltungen und damit keine außergewöhnlichen, besonderen Ereignisse. Die inzwischen erfolgte Änderung des Wortlautes der Nr. 1.5 des Anhangs 1 zur 18. BImSchV führe zu keiner anderen Betrachtungsweise, da die Rechtslage zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung maßgeblich sei. Unabhängig davon sei eine Immissionsüberschreitung bei bis zu 18 Spielen pro Jahr im normalen Spielbetrieb auch nach dem geänderten Wortlaut nicht zulässig. Die Ausnahmeregelung sei eng auszulegen. Darüber hinaus verursache das Aufprallen eines Balles auf dem Metallgitterzaun unzumutbare Lärmimmissionen. Der Gutachter hätte zwischen dem Metallstabgitterzaun und dem aufgesetzten Netz unterscheiden müssen. Zudem sei er bei seiner Beurteilung von einem Kunst- statt von einem Naturrasen ausgegangen. Der Anspruch auf bauaufsichtliches Einschreiten stehe ihnen bereits deshalb zu, weil sie durch die Flutlichtanlage erheblich beeinträchtigt seien. Bevor die ca. 10-12 m hohen Pappeln gefällt worden seien, hätten diese vor einem

Lichteinfall geschützt. Inzwischen sei ihr Schlafzimmer der Lichteinstrahlung direkt ausgesetzt. Die unzumutbaren Lichtimmissionen könnten trotz der Genehmigung aus dem Jahr 2003 heute noch zu einem bauaufsichtlichen Einschreiten führen.

Die Kläger beantragen,

die der Beigeladenen zu 1. erteilte Baugenehmigung vom 1. März 2021 zur Errichtung des Sportplatzes D\*\*\*-A\*\*\*, der Ballfangzäune und Einfriedung auf dem Grundstück Gemarkung A\*\*\*, Flur 1\*\*\*, Flurstück 4\*\*\* aufzuheben.

Hilfsweise,

den Beklagten zu verpflichten, gegen das der Beigeladenen zu 1. mit Baugenehmigung vom 1. März 2021 genehmigte Vorhaben bauaufsichtlich einzuschreiten.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bringt vor, die bereits 2003 genehmigte Beleuchtungsanlage könne nicht Gegenstand des hiesigen Verfahrens sein. Der Sportplatz bestehe bereits seit vielen Jahrzehnten. Die Erneuerung des Ballfangzaunes und das Auswechseln des Bodenbelags stellten keine wesentlichen Änderungen dar. Die Immissionsrichtwerte würden nicht überschritten. Durch die Neufassung der Nr. 1.5 des Anhangs 1 zur 18. BImSchV sei es den Betreibern einer Sportanlage möglich, die Immissionsrichtwerte durch Sportveranstaltungen an bis zu 18 Tagen zu überschreiten. Zudem werde die Beigeladene zu 1. vor der Aufnahme der Nutzung des Sportplatzes gegenüber dem Beigeladenen zu 2. eine Nutzungsordnung bekannt geben, wonach freitags nach 20:00 Uhr kein Spiel- oder Trainingsbetrieb stattfinden dürfe, auch wenn der Spielbetrieb unter Berücksichtigung der Altanlagenregelung freitags bis 22:00 Uhr zulässig wäre. Unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen würden auch nicht durch den Aufprall von Bällen auf dem Ballfangzaun verursacht. Die Beigeladene zu 1. werde entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 3 der Baugenehmigung vor der Inbetriebnahme des Sportplatzes schallhemmende Maßnahmen ergreifen. Hin-

sichtlich des Antrags auf bauaufsichtliches Einschreiten fehle den Klägern unter Berücksichtigung des neuen Bauantrages der Beigeladenen zu 1. das erforderliche Rechtsschutzinteresse.

Die Beigeladenen stellen keinen Antrag.

Der Beigeladene zu 2. trägt vor, die Baugenehmigung sei hinreichend bestimmt. Der Beklagte habe die hinsichtlich der Freitagsspiele ausgesprochene Empfehlung des Gutachters nicht übernommen, da die Altanlagenregelung anwendbar sei. Zudem sei die Beigeladene zu 1. verpflichtet, die Nutzung des Sportplatzes im Rahmen der Baugenehmigung sicherzustellen. Entgegen der Auffassung der Kläger seien die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse heranzuziehen. Nach der neuen Fassung der Nr. 1.5 des Anhangs 1 zur 18. BImSchV werde unwiderlegbar vermutet, dass Überschreitungen der Immissionsrichtwerte selten seien, wenn sie an höchstens 18 Kalendertagen auftreten.

In der mündlichen Verhandlung vom 28. Oktober 2022 hat die Kammer das Verfahren auf Antrag der Beteiligten zum Ruhen gebracht. Das Verfahren ist im Februar 2023 wiederaufgenommen worden.

In der mündlichen Verhandlung vom 22. Mai 2023 hat der Vertreter des Beklagten angekündigt, eine neue Baugenehmigung heute postalisch bekannt zu geben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungs- und Widerspruchsakten des Beklagten (drei Hefte und eine elektronische Bauakte) Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage bleibt ohne Erfolg. Sie ist sowohl hinsichtlich des Hauptantrages als auch hinsichtlich des Hilfsantrages bereits unzulässig.

Soweit die Kläger mit ihrem Hauptantrag die Aufhebung der Baugenehmigung vom 1. März 2021 begehren, ist die Klage mangels Rechtsschutzinteresses unzulässig.

Eine Nachbarklage ist mangels Rechtsschutzinteresses unzulässig, wenn der Inhaber der baurechtlichen Genehmigung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Verwertung der Genehmigung gehindert ist. In einem solchen Fall ist die Inanspruchnahme des Gerichts nicht geeignet, die subjektive Rechtsstellung des Nachbarn zu verbessern (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Februar 1995 – 4 C 23.94 –, juris, Rn. 10 m. w. N.). So liegt der Fall hier.

Es kann mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Beigeladene zu 1. das Vorhaben in der ursprünglich genehmigten Art und Weise ausüben wird. Die Beigeladene zu 1. hat mit ihrem Bauantrag vom 4. April 2023 klar zum Ausdruck gebracht, auf die Nutzung bzw. Bebauung des Sportplatzes in der mit Baugenehmigung vom 1. März 2021 genehmigten Form verzichten zu wollen. Sie hat selbst erkannt, dass die genehmigte Einfriedung zum Grundstück der Kläger die Abstandsflächen (vgl. § 8 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz) verletzt.

Den Klägern fehlt überdies deshalb das Rechtsschutzinteresse hinsichtlich der begehrten Aufhebung der angefochtenen Baugenehmigung, weil die Genehmigung in ihrer Fassung vom 1. März 2021 keinen eigenständigen Regelungsgehalt mehr hat. Die Kammer hat keine Zweifel daran, dass sich die Baugenehmigung durch Erlass der modifizierenden Änderungsgenehmigung erledigen wird. Die Änderungsgenehmigung bildet mit der Ursprungsgenehmigung eine Einheit (vgl. OVG RP, Beschluss vom 26. Juli 2017 – 8 B 11235/17.OVG –, juris, 3. Leitsatz). Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die neue Baugenehmigung zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch nicht im Sinne des § 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wirksam geworden ist. Die modifizierende Änderungsgenehmigung war zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bereits erstellt. Der Vertreter des Beklagten hatte einen Abdruck zur Bekanntgabe gegenüber den Klägern dabei, auch wenn der Bevollmächtigte der Kläger die Entgegennahme ablehnte. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass dem hier angefochtenen Ursprungsbescheid weiterhin ein eigenständiger Regelungsinhalt zukommen soll.

Selbst wenn man diesen Gesichtspunkt vernachlässigt, bleibt die Klage ohne Erfolg. Die angefochtene Baugenehmigung vom 1. März 2021 verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten, vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Baugenehmigung ist zunächst nicht in nachbarrechtsverletzender Weise zu unbestimmt. Das Bestimmtheitsgebot des § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 37 Abs. 1 VwVfG in seiner nachbarrechtlichen Ausprägung verlangt, dass sich der Baugenehmigung und den genehmigten Bauvorlagen mit der erforderlichen Sicherheit entnehmen lassen muss, dass nur solche Nutzungen erlaubt sind, die Nachbarrechte nicht beeinträchtigen können (vgl. OVG NRW, Urteil vom 15. Mai 2013 – 2 A 3010/11 –, juris, Rn. 44). Dies ist hier der Fall. Aus den Nebenbestimmungen der Baugenehmigung ergibt sich eindeutig, dass die hier in Rede stehende unverbindliche Empfehlung des Gutachters, die Nutzung des Sportplatzes freitags ab 20:00 Uhr zu untersagen, nicht übernommen wurde. Darüber hinaus können die Kläger nicht mit Erfolg geltend machen, die Baugenehmigung biete mangels Verbindlichkeit gegenüber dem Beigeladenen zu 2. keinen Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Die Einhaltung der Nebenbestimmungen ist keine Frage der Bestimmtheit oder Rechtmäßigkeit der erteilten Baugenehmigung. Ein Abweichen hiervon kann vielmehr dazu führen, dass die betreffende Nutzung von der erteilten Baugenehmigung nicht erfasst ist und gegebenenfalls ein bauaufsichtliches Einschreiten rechtfertigen.

Die angefochtene Baugenehmigung verstößt auch nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme. Dieses Gebot ist verletzt, wenn sich unter Abwägung der widerstreitenden Interessen im konkreten Einzelfall ergibt, dass die Verwirklichung des jeweiligen Bauvorhabens dem Nachbarn nicht mehr zugemutet werden kann.

Vorliegend führt das genehmigte Vorhaben in Bezug auf das Grundstück der Kläger zu keinen unzumutbaren Geräuschimmissionen. Soweit es – wie hier – um von einem Sportplatz ausgehende Lärmimmissionen geht, enthält die aufgrund von § 23 Abs. 1 BImSchG erlassene Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) normative Vorgaben für die rechtliche Beurteilung des Nutzungskonflikts zwischen Sportanlagen und Wohnbebauung, die zur Konkretisierung der nachbarlichen Zumutbarkeitsgrenze heranzuziehen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. September 1999 – 4 C 6.98 –, juris, Rn. 21 m. w. N.).

Unter Berücksichtigung der Feststellungen des Ingenieurbüros C\*\*\* werden die hier maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten.



Das schalltechnische Gutachten begegnet aus Sicht der Kammer keinen durchgreifenden Bedenken. Die Methodik entspricht den Anforderungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung. Die Kläger können der gutachterlichen Bewertung zudem nicht mit Erfolg entgegenhalten, der Gutachter sei fehlerhaft von einem Kunst- statt von einem Naturrasen ausgegangen. Hierzu wurde seitens des Ingenieurbüros nachvollziehbar ausgeführt, der Bodenbelag habe im Hinblick auf die Gesamtschallemissionen keine Bedeutung. Entgegen der Behauptung der Kläger hat der Gutachter im Rahmen seiner Beurteilung auch den Ballfangzaun berücksichtigt. Insoweit hat er empfohlen, zur Geräuschreduzierung eine dämmende Schicht über die gesamte Länge der Pfosten anzubringen. Gegebenenfalls könnten zur Vermeidung von Anschlaggeräuschen zusätzlich Ballfangnetze gespannt werden. Diese Empfehlung hat der Beklagte übernommen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 3 der Baugenehmigung).

Die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in – wie hier – allgemeinen Wohngebieten betragen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 der 18. BImSchV tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 50 dB(A), im Übrigen 55 dB(A) und nachts 40 dB(A). Diese Werte werden während des Trainings am Grundstück der Kläger nach den errechneten Beurteilungspegeln von 47 dB(A) bzw. 52 dB(A) eingehalten. Während des freitags stattfindenden Spielbetriebs hat der Gutachter innerhalb der Ruhezeit mit 59 dB(A) Überschreitungen von 4 dB(A) festgestellt. Diese Überschreitung ist den Klägern jedoch zuzumuten. Nach § 5 Abs. 4, 1. Halbsatz der 18. BImSchV (sog. Altanlagenregelung) soll die zuständige Behörde bei Sportanlagen, die vor Inkrafttreten der Sportanlagenlärmschutzverordnung baurechtlich genehmigt oder – soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich war – errichtet und danach nicht wesentlich geändert wurden, von einer Festsetzung von Betriebszeiten absehen, wenn die Immissionsrichtwerte um weniger als 5 dB(A) überschritten werden. So liegt der Fall hier. Die Verordnung ist im Jahr 1991 in Kraft getreten und der Sportplatz wird seit dem Jahr 1950 betrieben. Die Sportanlage wurde auch nicht wesentlich geändert. Unter Berücksichtigung des Anhangs 2 zur 18. BImSchV stellen der ausgewechselte Bodenbelag, die Flutlichtanlage sowie die Erneuerung des Ballfangzauns und der Einzäunung keine wesentlichen Änderungen dar. Zudem hat der Gutachter eine Überschreitung von weniger als 5 dB(A) festgestellt. Für den Spielbetrieb sonntags ist mit 59 dB(A) ebenfalls

eine Überschreitung von weniger als 5 dB(A) festgestellt worden, die den Klägern unter Berücksichtigung der Altanlagenregelung zumutbar ist.

Auch wenn nur die Baugenehmigung vom 1. März 2021 Gegenstand des Verfahrens ist, weist das Gericht darauf hin, dass selbst der von dem Gutachter als möglich angesehene Spielbetrieb der 2. und 1. Mannschaft sonntags, der nicht dem Spielplan entspricht und somit nicht Gegenstand der Baugenehmigung ist, den Klägern zumutbar wäre. Zwar hat der Gutachter insoweit eine Überschreitung von mehr als 4 dB(A) festgestellt, sodass die Überschreitung unter Berücksichtigung der Altanlagenregelung nicht zumutbar wäre. Allerdings soll die zuständige Behörde nach § 5 Abs. 5 der 18. BImSchV von einer Festsetzung von Betriebszeiten absehen, wenn infolge des Betriebs einer oder mehrerer Sportanlagen bei seltenen Ereignissen nach Nr. 1.5 des Anhangs 1 die Geräuschimmissionen außerhalb von Gebäuden die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A), keinesfalls aber die folgenden Höchstwerte überschreiten: tags außerhalb der Ruhezeiten 70 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten 65 dB(A), nachts 55 dB(A) und einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die genannten Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte gelten nach Nr. 1.5 des Anhangs 1 zur 18. BImSchV in der ab dem 1. Januar 2022 gültigen Fassung vom 8. Oktober 2021 als selten, wenn sie an höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres in einer Beurteilungszeit oder mehreren Beurteilungszeiten auftreten. Durch die Streichung der Wörter „durch besondere Ereignisse und Veranstaltungen“ hat der Verordnungsgeber zum Ausdruck gebracht, dass es für die Beurteilung der Seltenheit eines Ereignisses nicht auf die Qualität des Ereignisses ankommt. Insbesondere ist irrelevant, ob die Sportanlage bestimmungsgemäß für den betreffenden Zweck betrieben wird oder ob eine besondere, vom Normalbetrieb abweichende Betriebssituation besteht (vgl. Br-Drs. 624/21 vom 4. August 2021).

Gemessen hieran handelt es sich bei dem von dem Gutachter als möglich angesehenen Spielbetrieb um seltene Ereignisse im Sinne dieser Regelung. Aus der Nebenbestimmung Nr. 2 der angefochtenen Baugenehmigung ergibt sich, dass für den Punktspielbetrieb sicherzustellen ist, dass die Nutzung an Sonn- und Feiertagen an nicht mehr als 18 Tagen erfolgt. Die von den Klägern ins Feld geführten Entscheidungen zur alten Fassung der Nr. 1.5 des Anhangs 1 zur 18. BImSchV können zu

keiner anderen Bewertung führen. Die Regelung ist in der Fassung vom 8. Oktober 2021 anwendbar, da im Rahmen einer Nachbarklage inzwischen ergangene Rechtsänderungen zugunsten des Bauherrn berücksichtigt werden müssen. Es wäre nicht sinnvoll und mit der verfassungsmäßigen Garantie des Eigentums nicht vereinbar, eine Baugenehmigung aufzuheben, obwohl sie sogleich nach der Aufhebung wiedererteilt werden müsste (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. April 1996 – 4 B 54.96 –, juris, 1. Orientierungssatz m. w. N.). Die übrigen Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 der 18. BImSchV liegen ebenfalls vor.

Die Kammer vermag auch eine das Gebot der Rücksichtnahme verletzende optisch bedrängende Wirkung des luft- und lichtdurchlässigen Ballfangzauns nicht zu erkennen.

Aus den Lichtimmissionen kann eine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme bereits deshalb nicht herrühren, da die Flutlichtanlage nicht Gegenstand der Baugenehmigung ist.

Soweit die Kläger mit ihrem Hilfsantrag ein bauaufsichtliches Einschreiten gegen das der Beigeladenen zu 1. mit Baugenehmigung vom 1. März 2021 genehmigte Vorhaben begehren, ist die (Untätigkeits-)Klage ebenfalls unzulässig.

Voraussetzung für eine Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO ist im vorliegenden Fall, dass über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden wurde. Diese Zulässigkeitsvoraussetzung folgt aus § 68 Abs. 2, § 75 Satz 1 VwGO ("Antrag auf Vornahme") und zusätzlich aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung, nach dem es zunächst Sache der Verwaltung ist, sich mit Ansprüchen zu befassen, die an sie gerichtet werden (vgl. BayVGh, Beschluss vom 17. April 2012 – 2 ZB 10.2990 –, juris, Rn. 4 m. w. N.). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

Die Kläger haben nicht dargelegt, gegenüber der Behörde einen unbedingten Antrag auf bauaufsichtliches Einschreiten gestellt zu haben. Den Akten lässt sich nur der Antrag vom 15. Januar 2021 auf bauaufsichtliches Einschreiten gegen die durch die Nutzung des Sportplatzes verursachten Lärm- und Lichtimmissionen entneh-

men sowie der im Rahmen des Widerspruchsverfahrens gestellte Antrag auf bauaufsichtliches Einschreiten für den Fall, dass die Nutzung des Sportplatzes aufgenommen wird und über den Widerspruch bzw. eine mögliche Klage nicht abschließend entschieden worden ist. Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung wurde die Nutzung des Sportplatzes noch nicht aufgenommen. Die Beigeladene zu 1. und der Beigeladene zu 2. haben erklärt, eine Nutzung des Sportplatzes erst nach positiver Entscheidung über den neuen Bauantrag aufzunehmen. Ein unbedingter Antrag wurde nach Aktenlage nur vor dem Gericht in der mündlichen Verhandlung vom 28. Oktober 2022 gestellt.

Selbst bei Vernachlässigung dieses Gesichtspunktes bleibt die Klage ohne Erfolg. Eine Verletzung der Abstandsflächen ist nicht zu erkennen, da der Einfriedungszaun inzwischen zum Grundstück der Kläger hin auf eine Höhe von 2,00 m zurückgebaut worden ist. Zudem stellt der geplante Ballfangzaun im Vergleich zur bisherigen Zaunanlage hinsichtlich der Lärmimmissionen nach dem schalltechnischen Ingenieurbüro C\*\*\* eine erhebliche Verbesserung dar. Da die anwaltlich vertretenen Kläger beantragt haben, gegen das der Beigeladenen zu 1. mit Baugenehmigung vom 1. März 2021 genehmigte Vorhaben bauaufsichtlich einzuschreiten, sind die durch die Flutlichtanlage verursachten Lichtimmissionen nicht von dem Antrag erfasst. Ein Anspruch auf bauaufsichtliches Einschreiten ist insoweit auch nicht substantiiert dargelegt.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 154 Abs. 1 VwGO. Die Kammer hat davon abgesehen, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen gemäß § 162 Abs. 3 VwGO den Klägern aufzuerlegen, weil die Beigeladenen keinen Antrag gestellt haben und damit gemäß § 154 Abs. 3 VwGO kein eigenes Kostenrisiko eingegangen sind.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.

Gründe, die Berufung zuzulassen (§§ 124, 124a VwGO), liegen nicht vor.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Gietzen

gez. Strunk

gez. Wolf

## Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 15.000,00 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

gez. Gietzen

gez. Strunk

gez. Wolf